

Souveränität des werktätigen Volkes konzentriert er alle Macht bei den Volksvertretungen und schafft damit auch die entscheidende Garantie für die Wahrung der Grundrechte der Bürger.

Der Verfassungsentwurf verwirklicht auch in dieser Frage die Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Staatslehre. Gestützt auf die Erfahrungen der Pariser Kommune und deren Verallgemeinerung durch Marx, seine Feststellung, daß die „Kommune ... nicht eine parlamentarische, sondern eine arbeitende Körperschaft sein (sollte), vollziehend und gesetzgebend zu gleicher Zeit“¹⁵, schuf W. I. Lenin eine geschlossene Lehre über die Sowjets. Er hob hervor, „daß die Sowjetorganisation jene negativen Seiten des bürgerlichen Demokratismus beseitigt (hat), die zu beseitigen schon die Pariser Kommune begann und auf deren Enge und Beschränktheit der Marxismus seit langem hingewiesen hat: den Parlamentarismus als Trennung der legislativen von der exekutiven Gewalt. Indem die Sowjets die eine mit der anderen verschmelzen, bringen sie Staatsapparat und werktätige Massen einander näher und beseitigen die Scheidewand, die das bürgerliche Parlament darstellte, das die Massen mit heuchlerischen Aushängeschildern betrog, die Finanz- und Börsenmanipulationen der parlamentarischen Geschäftemacher tarnte und die Unantastbarkeit des bürgerlichen Verwaltungsapparats des Staates sicherte.“¹⁶

Unser Verfassungsentwurf hat den Grundsatz der arbeitenden Körperschaft konsequent verankert (Art. 48, 82 Abs. 1, Art. 83) und macht die neue Qualität sichtbar, in der er praktisch verwirklicht wird. In der Hand der Volksvertretungen ist alle Macht konzentriert, indem sie sowohl die Beschlußfassung und Durchführung als auch die Kontrolle der Durchführung in sich vereinen und für alle diese Tätigkeiten die Verantwortung tragen. Der wesentliche Inhalt dieses Prinzips der arbeitenden Körperschaft besteht darin, daß die Produzenten selbst, die arbeitenden Menschen, in den Volksvertretungen und durch sie über ihre Arbeit, über die Gestaltung ihres Produktionsprozesses, über ihr Leben beschließen und auf der Grundlage ihrer eigenen Beschlüsse gemeinsam mit allen Werktätigen ihre Interessen, *ihr* Leben praktisch realisieren, daß die produktive Arbeit *aller* mit der Teilnahme *aller* an der Verwaltung des Staates verbunden ist.¹⁷

Die neue Qualität, die der Verfassungsentwurf den Volksvertretungen als arbeitenden Körperschaften verleiht, wird hinsichtlich der Volkskammer insbesondere in folgendem sichtbar: Sie entscheidet als oberstes staatliches Machtorgan über die Grundfragen der Staatspolitik (Art. 48 Abs. 1). Sie bestimmt für jedermann verbindlich die Ziele der Entwicklung der Republik, legt die Hauptregeln für das Zusammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane fest und gewährleistet die Verwirklichung ihrer Gesetze und Beschlüsse (Art. 49). Diese Führungsentscheidungen der Volkskammer erhalten ihr besonderes Gewicht dadurch, daß sie auf komplexen Gesellschaftsprognosen und exakten Analysen des erreichten Standes beruhen, daß sie das gesamtgesellschaftliche Interesse zum Staatswillen erheben, daß sie die Grundlage des bewußten Handelns aller Bürger und ihrer Gemeinschaften, aller Staatsorgane in der gesamten Republik bilden.

Sonderverwaltungen) neben der nicht mehr genügenden horizontalen Teilung der Gewalten erreichen“ (J. Henker / K.-H. Werner, Föderalismus und kommunale Selbstverwaltung in Westdeutschland, Berlin 1967, S. 55 f.).

15 K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 17, Berlin 1962, S. 596

16 W. I. Lenin, Werke, Bd. 29, Berlin 1961, S. 92 f.

17 Vgl. W. I. Lenin, Marxismus und Staat, Berlin 1960, S. 69.